
20/2024

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

11.07.2024

I n h a l t

	Seite
Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Urban Design and Sustainable Revitalization vom 05. Juli 2024	2

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Urban Design and Sustainable Revitalization vom 05. Juli 2024

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 2, 10 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 2 Satz 1, § 70 Abs. 2 Nr. 8 und § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) und § 16 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 der Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 8. Januar 2016, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 21. Oktober 2021 (AMbl. 24/2022) sowie § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung (AMbl. 15/2024 vom 24.06.2024), korrigiert durch die Berichtigung der Vierten Änderungssatzung (AMbl. 18/2024 vom 01.07.2024) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	3
§ 4	Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen	3
§ 5	Studienumfang und Regelstudienzeit	4
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung ...	4
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation	5
§ 8	Master-Arbeit	5
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen	5
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen	5
Anlage 1:	Übersicht der Modulbereiche, Status, Leistungspunkte (LP) für das Studium im Masterprogramm gemäß § 1 (2) Ziffer 1 6	
Anlage 2:	Regelstudienplan für das Studium im Masterprogramm gemäß § 1 (2) Ziffer 1 6	
Anlage 3:	Wahlpflichtkatalog (Stand September 2023)	7
Anlage 4:	Übersicht der Modulbereiche, Status, Leistungspunkte (LP) für das Studium im	

Doppelabschlussprogramm BTU, CU und AU gemäß § 1 (2) Ziffer 2	8
Anlage 5: Regelstudienplan für das Studium im Doppelabschlussprogramm BTU, CU und AU gemäß § 1 (2) Ziffer 2	8
Anlage 6: Doppelabschlussprogramm BTU, CU, AU: Wahlpflichtkatalog (Zuordnung der Module und LP zu den Semestern, Stand September 2023)	9
Anlage 7: Gebühren im Doppel-Masterprogramm gemäß § 1 (2) Ziffer 2	9
Anlage 8: Hinweise zum freiwilligen Praktikum	10

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Urban Design and Sustainable Revitalization. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU (RahmenO-MA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Urban Design and Sustainable Revitalization wird angeboten:

- als viersemestriges Masterprogramm an der BTU (vgl. Anlage 1-3) sowie
- als Doppelabschlussprogramm in Kooperation mit Cairo University (CU) und Alexandria University (AU) in Ägypten vgl. Anlage 4 bis 7.

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) ¹Der überwiegende Teil der Menschheit lebt heute in städtischen Räumen. ²Natur-, Klima- und Artenschutz erfordern es in besonderem Maße, dass städtische Räume nicht unnötig ausgedehnt werden, sondern dass bestehende Siedlungsbereiche weiterentwickelt werden und den Menschen gute Lebensbedingungen liefern. ³Damit nimmt die Bestandsentwicklung eine herausgehobene Bedeutung in der städtebaulichen, stadtentwicklungsbezogenen und architektonischen Betrachtung ein. ⁴Besondere Herausforderungen stellen hierbei Erhalt und Weiterentwicklung lokaler baulich-räumlicher Bestände unter Beachtung kultureller Besonderheiten dar.

(2) ¹Der englischsprachige und entwurfsorientierte Master-Studiengang Urban Design and Sustainable Revitalization widmet sich dem Städtebau, der Stadtentwicklung und

Stadtplanung sowie der architektonischen Weiterentwicklung bestehender Quartiere und Landschaften, die aufgrund ihrer Entwicklungsgeschichte von besonderem baulichem, kulturellem, sozialem oder landschaftssystemischem Wert (geprägt) sind. ²Dieses erweiterte Verständnis von urbanem und kulturellem Erbe von Stadtstrukturen und ihrer Wechselwirkungen knüpft bewusst an die UNESCO „Recommendation on the Historic Urban Landscape“ (Paris, 10 November 2011) an.

(3) ¹Im Kern des Studiengangs geht es um die städtebauliche Bestandsentwicklung. ²Neben der Erneuerung von Altstadtbereichen werden die Transformation und der Umbau von Industrie- und Infrastrukturlandschaften, die Weiterentwicklung von Wohnsiedlungen sowie die Nutzungsintensivierung, Aufwertung und Klimaanpassung sonstiger städtischer und rural besiedelter Bereiche und Kulturlandschaften einbezogen. ³Bauen im Bestand, Planen und Entwerfen im historischen Kontext sowie die kritische Auseinandersetzung mit Themen der Stadterneuerung unter Beachtung sozialer Folgen, wie Gentrifizierung, sind integraler Bestandteil der Lehre.

(4) ¹Ziel des Studiengangs ist die Bildung von internationalen Führungspersönlichkeiten mit hervorragenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Absolventinnen und Absolventen können tiefgreifende Transformations- bzw. Erneuerungsprozesse bestehender Stadtbereiche mit einer ganzheitlichen Vorstellung von Stadt und im Bewusstsein einer orts- und landesspezifischen Baukultur und Stadtentwicklung gestalten. ³Sie besitzen Kompetenzen für eine zielorientierte Projekt- und Teamarbeit und können städtebauliche und stadtentwicklungsbezogene Aufgaben auf den Arbeitsebenen des Entwurfes, der integrierten Stadtentwicklungsplanung und -erneuerung in unterschiedlichen kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenhängen selbständig bearbeiten sowie in internationalen Kontexten kommunizieren.

(5) ¹Der Master-Studiengang Urban Design and Sustainable Revitalization hat ein ausgewiesenes internationales Profil. ²Im Rahmen des Doppelabschlussprogramms gemäß § 1 (2), Ziffer 2 bietet er Studierenden die Möglichkeit, Grundlagenwissen aus einem Bachelor-Studium im internationalen Kontext zu vertiefen und innerhalb des regulären Studienverlaufes zwei Semester an den ägyptischen Partneruniversitäten in Kairo und Alexandria zu studieren und in unterschiedlichen städtischen

Zusammenhängen stadtplanerische, freiraum- und städtebauliche sowie architektonische Perspektiven, Herangehensweisen und Konzeptsätze für die Entwicklung der Städte und ihrer Landschaften zu ergründen.

(6) ¹Studierende, die nicht im Doppelabschlussprogramm studieren, werden unterstützt, ein Auslandssemester an einer der internationalen Partneruniversitäten der BTU zu absolvieren. ²Studieren in und mit Dozenten aus Europa sowie aus der MENA-Region (Middle-East and North-Africa) bietet eine hervorragende Basis, um neue Wege und Antworten auf die dringenden Herausforderungen der Bestandsentwicklung der Städte zu finden. ³Voneinander und miteinander lernen, forschen und entwerfen, bilden die methodische Grundlage, um Kompetenzen für eine verstärkte internationale und interkulturelle Zusammenarbeit und Kooperation auf wissenschaftlicher und planungspraktischer Ebene zu erlangen.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß § 1 (2) Ziffer 1 wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

(2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß § 1 (2) Ziffer 2 wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) von der BTU und von der ägyptischen Universität vergeben, denen die zwei Prüfenden der Master Thesis angehören. ²Voraussetzung für den Erwerb des Master-Abschlusses der einzelnen Partneruniversitäten ist, dass der oder die Studierende an diesen Universitäten immatrikuliert ist, mindestens 30 Leistungspunkte (LP) an jeder dieser Universitäten erbracht hat und die Master-Thesis von je einer Prüferin oder einem Prüfer der zwei Partneruniversitäten betreut worden ist.

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

In Ergänzung zu § 4 der allgemeinen Bestimmungen der RahmenO-MA gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

(1) ¹Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses der Architektur oder des Städtebaus, der Stadt- und Regionalplanung, der Landschaftsplanung und -architektur oder vergleichbarer Studiengänge. ²Die Zulassung erfolgt, wenn mit dem erreichten Bachelor-Abschluss ausreichendes Grundwissen in

räumlicher Planung und Gestaltung nachgewiesen werden konnte.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen den Nachweis fundierter analytischer und konzeptueller Kompetenzen zur Erkennung von Problemen der Stadtentwicklung, zur Definition von Aufgaben, Methoden und Strategien erbringen, um nachvollziehbare Konzepte zu entwerfen. ²Die kritische Reflexion von Stadtentwicklungsprozessen und von Rahmenbedingungen städtischer Entwicklung sind Teil der erwarteten Kompetenzen. ³Dies wird durch die Einreichung eines Projektportfolios erreicht (digital als PDF, max. 15 A4-Pläne).

(3) Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen erfolgt anhand der eingereichten vollständigen Unterlagen durch den Prüfungsausschuss.

(4) Für die Zulassung ist zudem der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung vom 22. Januar 2020 (AMbl. 01/2020) der BTU in der jeweiligen aktuellen Fassung zu erbringen.

§ 5 Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) ¹Das Master-Studiums umfasst 120 Leistungspunkte (LP) bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern. ²Ein LP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) ¹Das Studium beginnt zum Wintersemester.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Die Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

(2) ¹Das Studium ist interdisziplinär und projektorientiert angelegt. ²Projekte sind ein wesentliches Element des Studiums von Urban Design and Sustainable Revitalization'. ³Sie fördern den Praxis- und Forschungsbezug und vertiefen das Verständnis für die komplexen Herausforderungen infolge des bedrohten Bestands in Städten der Transformation sowie für die Methoden, Instrumente und Verfahren von Städtebau und Stadtplanung. ⁴In Projekten werden zudem Kompetenzen der Kommunikation, der Teamarbeit, der Kreativität und des forschenden Lernens vertieft und trainiert. ⁵Projekte werden in Form von Entwurfsprojekten angeboten. ⁶Die Studiengangsleitung organisiert das jeweilige Angebot der Projekte, das zum Anfang eines jeden Semesters den Studierenden vorgestellt wird. ⁷Drei Pflichtprojekte mit jeweils 12 LP bilden die wesentlichen Schwerpunkte und methodische Grundlage des Studiums. ⁸Für den erfolgreichen Studienabschluss sind

Pflichtmodule im Umfang von 72 LP und Wahlpflichtmodule im Umfang von 48 LP zu belegen.

(3) ¹Der Aufbau und Ablauf des Master-Programms gemäß § 1 (2) Ziffer 1 sind in Anlage 1 und 2 geregelt. ²Das erste Fachsemester hat einen fachlichen Schwerpunkt auf Urban Design and Rehabilitation und besteht aus einem Pflichtprojekt in Städtebau, dem Pflichtmodul ‚Fundamentals of Urban Design and Development‘ zur Vermittlung zentraler Themen für das Studium und aus weiteren wählbaren Modulen aus dem Wahlpflichtkatalog gemäß Anlage 3. ³Das zweite und dritte Fachsemester hat die fachlichen Schwerpunkte Urban Design, Stadtplanung und Bauen im historischen Kontext und Bestand und besteht aus den Pflichtprojekten und weiteren wählbaren Modulen aus dem Wahlpflichtkatalog gemäß Anlage 3. ⁴Im vierten Fachsemester ist die Master Thesis zu erstellen. ⁵Im Rahmen der Studiengestaltung wird den Studierenden empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. ⁶Die Einordnung in den persönlichen Studienplan erfolgt in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor. ⁷Die Anerkennung im Ausland erbrachter Leistungen regelt § 22 Abs. 6 der RahmenO-MA.

(4) ¹Der Aufbau und Ablauf des Doppelmasterprogramms gemäß § 1 (2) Ziffer 2 sind in Anlage 4 und 5 geregelt. ²Das erste Fachsemester hat einen fachlichen Schwerpunkt auf Urban Design and Rehabilitation und besteht aus einem Pflichtprojekt in Städtebau, dem Pflichtmodul ‚Fundamentals of Urban Design and Development‘ zur Vermittlung zentraler Themen für das Studium und aus weiteren wählbaren Modulen aus dem Wahlpflichtkatalog gemäß Anlage 6. ³Das zweite Fachsemester mit dem fachlichen Schwerpunkt Urban Development wird an der CU absolviert. ⁴Das dritte Fachsemester mit dem fachlichen Schwerpunkt Architecture in Historic Context wird an der AU absolviert. ⁵Das vierte Fachsemester zur Ausarbeitung der Master Thesis wird an der BTU und an einer Partneruniversität der Wahl absolviert. ⁶Die Anmeldung zu den Modulen erfolgt jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit an den jeweiligen Universitäten entsprechend der lokal üblichen Anmeldeverfahren und -formalitäten.

(5) ¹Die Wahlpflichtmodule entsprechend Anlage 3 und 6 können bei Bedarf semesterweise angepasst werden. ²Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. ³Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich der

Verwaltung (Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsystem) anzuzeigen.

(6) ¹Im Rahmen der individuellen Studiengestaltung wird allen Studierenden empfohlen, ein freiwilliges Praktikum gemäß Anlage 8 zu absolvieren. ²Die Einordnung in den persönlichen Studienplan erfolgt mit der Mentorin bzw. dem Mentor.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

(1) In Ergänzung zu § 17 Abs. 4 der RahmenO-MA sind Projektmodule und Module, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens als nicht bestanden bewertet wurden, von der Freiversuchsregelung ausgenommen.

§ 8 Master-Arbeit

(1) Mit der Master-Arbeit sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, sich innerhalb einer vorgegebenen Frist mit einer Fragestellung aus dem Spektrum des Studiengangs kritisch und selbständig auseinanderzusetzen und die sich daraus ergebenden Fragestellungen mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu lösen.

(2) Die Master-Arbeit kann erst angemeldet und begonnen werden nach dem Erwerb von mindestens

- 84 LP beim Studium gemäß § 1 (2) Ziffer 1 bzw.
- 60 LP bei Studium gemäß § 1 (2) Ziffer 2.

(3) ¹Das Thema der Master-Arbeit wird vor deren Anmeldung zwischen den Betreuenden und der Kandidatin oder dem Kandidaten abgestimmt. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann das Thema der Master-Arbeit und die betreuenden Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. ³Im Falle einer Master-Arbeit nach § 1 (2) Ziffer 2 wird das Thema mit der Anmeldung zur Master-Arbeit von einer oder einem Prüfenden von der BTU und von einer oder einem Prüfenden von einer der ägyptischen Partneruniversitäten ausgegeben und im Fortgang betreut.

(4) ¹Die Master-Arbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.

(5) ¹Die Master-Arbeit ist die Abschluss-Arbeit des Master-Studiums. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen ab Anmeldung. ³Das Kolloquium erfolgt spätestens zwei Monate nach

Abgabe der Arbeit. ⁴Näheres regelt die Modulbeschreibung zur Master-Arbeit.

(6) ¹Organisatorische Details, wie Ort und Umfang abzugebender Dokumente, Nachweise und Unterlagen regelt die Modulbeschreibung bzw. werden der Kandidatin oder dem Kandidaten zu Beginn der Bearbeitungszeit mitgeteilt.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Weitere ergänzende Regelungen bestehen nicht.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Master-Studiengang Urban Design – Revitalization of Historic City Districts vom 07. Februar 2019 (AMbl. 04/2019) immatrikuliert sind, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss in diese Ordnung wechseln. ²Alle erbrachten Studienleistungen werden anerkannt.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Urban Design – Revitalization of Historic City Districts vom 07. Februar 2019 (AMbl. 04/2019) tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester außer Kraft.

(4) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semestern außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 6 – Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 06. September 2023 und 10. Januar 2024, der Stellungnahme des Senats vom 23. November 2023 und 18. Januar 2024 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 07. Februar 2024.

Cottbus, den 05. Juli 2024

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Anlage 1: Übersicht der Modulbereiche, Status, Leistungspunkte (LP) für das Studium im Masterprogramm gemäß § 1 (2) Ziffer 1

Lfd. Nr.	Modul	Modulbereiche	Institut	Status	Bewertung	Leistungspunkte	
		Pflichtmodule					
1	14125	Design Studio Project I – Urban Design and Rehabilitation	STA	P	Prü	12	36
2	14126	Design Studio Project II	STA	P	Prü	12	
3	14127	Design Studio Project III	STA, ARCH	P	Prü	12	
4	11394	Master Thesis	STA	P	Prü	30	30
5	14128	Fundamentals of Urban Design and Development	STA	P	Prü	6	6
6		FÜS	Alle Fakultäten	WP	Prü	6	6
		Wahlpflichtmodule					
7		Wahlpflichtmodule aus Wahlpflichtkatalog gemäß Anlage 3	STA, ARCH, IBK & andere Fakultäten	WP	Prü	je 6	42
						Summe	120
STA – Institut für Stadtplanung, ARCH – Institut für Architektur, IBK – Institut für Bau und Kunstgeschichte. Erläuterungen: Maximal ein Projekt in den Modulen gemäß lfd. Nr. 1 bis 3 darf vom selben Fachgebiet des Instituts für Stadtplanung (STA) betreut werden.							

Anlage 2: Regelstudienplan für das Studium im Masterprogramm gemäß § 1 (2) Ziffer 1

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Design Studio Project I - Urban Design and Rehabilitation (gemäß Anlage 1, Nr. 1)	Design Studio Project II (gemäß Anlage 1, Nr. 2)	Design Studio Project III (gemäß Anlage 1, Nr. 3)	Master Thesis (gemäß Anlage 1, Nr. 4)
Fundamentals of Urban Design and Development (gemäß Anlage 1, Nr. 5)	WP-Modul (gemäß Anlage 1, Nr. 7; gemäß Anlage 3)	WP-Modul (gemäß Anlage 1, Nr. 7; gemäß Anlage 3)	
WP-Modul (gemäß Anlage 1, Nr. 7; gemäß Anlage 3)	WP-Modul (gemäß Anlage 1, Nr. 7; gemäß Anlage 3)	WP-Modul (gemäß Anlage 1, Nr. 7; gemäß Anlage 3)	
WP-Modul (gemäß Anlage 1, Nr. 7; gemäß Anlage 3)	WP-Modul (gemäß Anlage 1, Nr. 7; gemäß Anlage 3)	FÜS (gemäß Anlage 1, Nr. 6)	
Σ = 30 LP	Σ = 30 LP	Σ = 30 LP	

Anlage 3: Wahlpflichtkatalog (Stand September 2023)

Modul	Modul	Status	Semester				LP
			1	2	3	4	
11395	Town and House	WP	x				6
11391	Experimental Urban Design	WP	x		x		6
14129	Landscape Architecture and Public Space Design	WP	x				6
13901	Future Landscapes	WP		x			6
12166	Planning in International Context	WP			x		6
13905	Critical Urban Studies	WP		x			6
13799	Informal Urbanism	WP		x			6
13810	International Building and Planning Law	WP	x				6
13812	Urban Management	WP		x			6
13899	Urban Transformation / Urban Studies	WP		x			6
13900	International Urban Design	WP			x		6
13904	Heritage and Transformation in Regional and Urban Studies	WP		x			6
14155	Mobility Planning and Climate Adaption	WP			x		6
14130	Impromptu Designs, Workshops and Excursions	WP	x	x	x		6
25106	Conservation / Building in Existing Fabric	WP	x		x		6
11377	History of Architecture	WP			x		6
25419	Heritage Management and Management Plan	WP			x		6
22504	Architecture, City, Space	WP			x		6
	Andere Fakultäten						
13657	How to talk about Nature	WP			x		6
13739	Anthropos in the Anthropocene	WP		x			
41102	Ecology	WP		x			6
41408	Cultural Landscapes	WP			x		6

Anlage 4: Übersicht der Modulbereiche, Status, Leistungspunkte (LP) für das Studium im Doppelabschlussprogramm BTU, CU und AU gemäß § 1 (2) Ziffer 2

Lfd. Nr.	Modul	Modulbereiche	Universität	Status	Bewertung	Leistungspunkte	
		Pflichtmodule					
1	14125	Design Studio Project I - Urban Design and Rehabilitation	BTU (gemäß Anlage 1, Nr. 1)	P	Prü	12	36
2		Project II - Urban Development Project	CU	P	Prü	12	
3		Project III – Architecture in Historic Context Project	AU	P	Prü	12	
4	11394	Master Thesis	BTU/CU/AU	P	Prü	30	30
5	14128	Fundamentals of Urban Design and Development	BTU	P	Prü	6	6
		Wahlpflichtmodule					
6		Wahlpflichtmodule aus Wahlpflichtkatalog BTU ¹	BTU	WP	Prü	jeweils 6	12
7		Wahlpflichtmodule aus Wahlpflichtkatalog CU ¹	CU	WP	Prü	jeweils 6	18
8		Wahlpflichtmodule aus Wahlpflichtkatalog AU ¹	AU	WP	Prü	jeweils 6	18
						Summe	120

BTU – Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg, CU – Cairo University, AU – Alexandria University.

¹Zu wählen aus dem Wahlpflichtkatalog aus Anlage 6

Anlage 5: Regelstudienplan für das Studium im Doppelabschlussprogramm BTU, CU und AU gemäß § 1 (2) Ziffer 2

1. Semester BTU Urban Design and Rehabilitation	2. Semester CU Urban Development	3. Semester AU Architecture in Historic Context	4. Semester BTU/CU/AU
Design Studio Project I - Urban Design and Rehabilitation (gemäß Anlage 4, Nr. 1)	Project II - Urban Development Project (gemäß Anlage 4, Nr. 2)	Project III – Architecture in Historic Context Project (gemäß Anlage 4, Nr. 3)	Master Thesis (gemäß Anlage 4, Nr. 4)
Fundamentals of Urban Design and Development (gemäß Anlage 4, Nr. 5)	WP-Modul (gemäß Anlage 6)	WP-Modul (gemäß Anlage 6)	
WP-Modul (gemäß Anlage 6)	WP-Modul (gemäß Anlage 6)	WP-Modul (gemäß Anlage 6)	
WP-Modul (gemäß Anlage 6)	WP-Modul (gemäß Anlage 6)	WP-Modul (gemäß Anlage 6)	
Σ = 30 LP	Σ = 30 LP	Σ = 30 LP	

Anlage 6: Doppelabschlussprogramm BTU, CU, AU: Wahlpflichtkatalog (Zuordnung der Module und LP zu den Semestern, Stand September 2023)

Modul	Kategorie/Modul	Status	Bewertung	Leistungspunkte	
1. FS	BTU Cottbus-Senftenberg: Urban Design and Rehabilitation				
11395	Town and House	WP	Prü	6	12
14129	Landscape Architecture and Public Space Design	WP	Prü	6	
13810	International Building and Planning Law	WP	Prü	6	
25106	Conservation / Building in Existing Fabric	WP	Prü	6	
2. FS	Cairo University: Urban Development				
	Urban Regeneration	WP	Prü	6	18
	Urban Heritage Management	WP	Prü	6	
	History of Urban Morphology	WP	Prü	6	
	Participation in Urban Development	WP	Prü	6	
	Mobility Planning and Management for Historic Cities	WP	Prü	6	
3. FS	Alexandria University: Architecture in Historic Context				
	New Architecture in Historic Context	WP	Prü	6	18
	Adaptive Re-Use of Old Buildings	WP	Prü	6	
	History and Theories of Historic Buildings Conservation	WP	Prü	6	
	New Technologies for Sustainable Building Rehabilitation	WP	Prü	6	
	Evaluation, Interpretation and Documentation of Historic Buildings	WP	Prü	6	

Anlage 7: Gebühren im Doppel-Masterprogramm gemäß § 1 (2) Ziffer 2

¹Für das Studium im Doppelabschlussprogramm werden an jeder Universität die lokal üblichen Semestergebühren erhoben. ²Darüber hinaus werden an den ägyptischen Universitäten zusätzlich Teilnehmergebühren erhoben. ³Diese betragen für das zweite Studiensemester an der Universität Kairo und für das dritte Studiensemester an der Universität Alexandria jeweils 1.500 €. ⁴Im vierten Studiensemester werden für die Betreuung der Master Thesis 750 € von einer der ägyptischen Universitäten erhoben. ⁵Die Teilnahmegebühren sind jeweils an der Universität zu entrichten, an der die Module des jeweiligen Semesters belegt werden.

Anlage 8: Hinweise zum freiwilligen Praktikum

1. Ziel des Praktikums

¹Das Praktikum vermittelt Vorstellungen von den Fähigkeiten, die eine Absolventin oder ein Absolvent des Master-Studiengangs Urban Design für die Ausübung ihres bzw. seines Berufes benötigt und gewährt Einblicke in den Arbeitsalltag von Architektinnen und Architekten, Städtebauerinnen und Städtebauern, Stadtplanerinnen und Stadtplanern, Stadtmanagerinnen und Stadtmanagern, Landschaftsplanerinnen und -architektinnen sowie Landschaftsplanern und -architekten in nationalen und internationalen Institutionen, Organisationen und privaten Büros, die mit der Entwicklung und Erneuerung von Altstadtbereichen befasst sind.

2. Dauer und Art des Praktikums

(1) Das Praktikum muss eine insgesamt mindestens zwölf Wochen dauernde Tätigkeit umfassen.

(2) Das Praktikum kann in mindestens vier Wochen dauernden Teilen abgeleistet werden.

(3) Das Praktikum besteht aus Tätigkeiten im weiten Umfeld der Entwicklung und Erneuerung von Altstadtbereichen.

(4) Das Praktikum kann bei in- oder ausländischen, öffentlichen und privaten Organisationen geleistet werden.

3. Durchführung des Praktikums

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant sucht sich die Praktikumsgeberin oder den Praktikumsgeber selbst.

(2) Angebotene Praktikumsstellen werden von verschiedenen universitären Einrichtungen bekannt gegeben.

(3) Die Praktikantin oder der Praktikant hat mit dem Praktikumsbetrieb eine Vereinbarung ab-

zuschließen, die alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten, dem Praktikumsbetrieb und der Praktikumsgeberin oder dem Praktikumsgeber sowie Art und Dauer des Praktikums festlegt.

4. Nachweis der Praktikumsstätigkeit

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat sich von dem Praktikumsbetrieb eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, mit der eindeutigen Dauer und Art der Tätigkeit des Praktikums dokumentiert und nachgewiesen werden.

(2) Fehltage (Krankheit, Freistellung, Urlaub etc.) während des Praktikums werden nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet.

(3) ¹Die Praktikantin oder der Praktikant hat einen formlosen Praktikumsbericht vorzulegen. ²Dieser enthält eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten, einschließlich der Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen, gerechnet nach Tagen bzw. Wochen (max. zwei Seiten) sowie eine Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsschwerpunkte des Praktikums.

(4) Der Praktikumsbericht ist vom Praktikumsbetrieb zu bestätigen.

5. Anerkennung des Praktikums

(1) Das freiwillige Praktikum kann als besondere Leistung in das Diploma Supplement aufgenommen werden, wenn es diesen Hinweisen entspricht und anerkannt wird.

(2) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfungsausschuss sind die Originale der Praktikumsnachweise und des studentischen Praktikumsberichtes zur Anerkennung vorzulegen.